Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen 🗵 oder in Druckschrift ausfüllen

Wahlbekanntmachung				
für die Wahl		☐ des Gemeinderats,	der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters,	
		☐ des Kreistags,	☐ der Landrätin oder des Landrats	
		am		
1.	Die Ahstimmung daue	ert von 8 I Ihr his 18 I Ihr		
2.	Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.			
	Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:			
2.12.1.1	Im Abstimmungsrau Die Gemeinde ist in _	(Zahl) allgemeine Stimmbezirk	ce eingeteilt.	
	Wahltag) übersandt v	vorden sind, sind der Stimmbezirk u	bis spätestens (21. Tag vor dem nd der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmbes, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.	
2.1.2	Die Gemeinde ist in _	Sonderstimmbezirke ein	ngeteilt, und zwar:	
	(Bezeichnung und genaue A	anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja	/nein)	
2.1.3	Stimmberechtigte k\u00f6nnen, wenn sie keinen Wahlschein besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen W\u00e4hlerverzeichnis sie eingetragen sind.			
2.1.4	Wer einen Wahlsche	in besitzt, kann das Stimmrecht aus	üben	
	a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,			
			immungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.	
2.1.5	Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländisch Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.			
2.1.6	Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von de Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.			
2.1.7	Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann ha Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.			
2.1.8	Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahbenötigt wird.			
2.2	Durch Briefwahl:			
2.2.1	Wer durch Briefwahl v folgende Unterlagen:	wählen will, muss dies bei der Geme	inde (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann	
	b) einen Stimmzettelc) einen hellroten Wa an die der Wahlbrid) ein Merkblatt für d	ef zu übersenden ist, ie Briefwahl.	und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde,	
000			, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.	
2.2.2			ss der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein uf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.	
3.	Die Briefwahlvorständ	le treten zur Ermittlung des Briefwahl	ergebnisses um Uhr in	

(bezeichnung und genade Anschlint der Auszahlnaume)					

zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

(Dazaiahauna und ganaua Anaahrift dar Augzählräuma)

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. 1) Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:

4.1.1 Sofern die Stimmzettel mehrere Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. 1) Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel keinen oder nur einen Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder oder Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

- a) Wenn der Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall sind die übrigen Bewerberinnen und Bewerber dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.
- b) Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 Wahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln¹⁾ ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

- 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
- 5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum	Unterschrift	
Angeschlagen am:	abgenommen am:	

¹⁾ Falls aus Platzgründen nur die Niederlegung der Stimmzettelmuster in der Gemeindeverwaltung erfolgt: Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben.